

II. Teil. Arbeiterwohlfahrtspolitik.

6. Kapitel. Mangel, Verlust und Sicherung der Arbeitsgelegenheit.

§ 1. **Anspruch auf Arbeitsgelegenheit.** Einen Anspruch auf Arbeitsgelegenheit erkennt die heutige Rechtsordnung nicht an. Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist der freie Arbeitsvertrag, der von rechtlich freien und rechtlich gleichgestellten Personen geschlossen wird. Niemand ist rechtlich verpflichtet, eine Arbeitsgelegenheit überhaupt oder eine bestimmte Arbeitsgelegenheit anzunehmen, wenn er sich nicht freiwillig dazu bereit erklärt hat. Andererseits ist aber auch niemand verpflichtet, einem Arbeitssuchenden Arbeitsgelegenheit zu gewähren, wenn er nicht will. Die Durchsetzung dieses Zustandes war ein großer und bedeutender Fortschritt insofern, als darin die Anerkennung der rechtlichen Freiheit der Massen ihren Ausdruck fand. Zur vollen Anwendung der Freiheit war es nötig, den arbeitenden Klassen das Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit und den Unternehmern das Heranziehen von Arbeitskräften ohne Beschränkung auf bestimmte engere Gebiete zu gestatten. Durch das neuzeitliche Personenverkehrs-wesen war die örtliche Gebundenheit in dieser Beziehung ohnehin schon sehr gelockert, ja in beträchtlichem Maße schon aufgehoben. Die Gesetzgebung hatte also nur einen schon tatsächlich möglich und durch den freien Arbeitsvertrag nötig gewordenen Zustand anzuerkennen, als sie zur rechtlichen Begründung und Ordnung der örtlichen Bewegungsfreiheit von Gemeinde zu Gemeinde innerhalb des Staatsgebietes — in Bundesstaaten innerhalb des Bundes-(Reichs-)Gebietes — überging. In Deutschland geschah das durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867, in Österreich durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867; in allen übrigen Kulturstaaten gilt der gleiche Grundsatz der Freizügigkeit — das *droit de libre séjour et de libre circulation*, wie es in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 hieß, oder der *liberté d'aller, de rester et de partir*, wie sich die französische Verfassung von 1791 ausdrückte —. Überall sind gewisse Ausnahmen vorgesehen, deren Voraussetzungen gesetzlich genau geregelt sind. Die örtliche Bewegungsfreiheit der Arbeiter als solche wird aber dadurch nicht eingeschränkt. Durch internationale Verträge